

Teil A: Planzeichnung



Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

- Die Sonderegebiete Fliegerdorf SO FD 1 bis SO FD 17 dienen vorwiegend der Unterbringung von flugsportbezogenen Freizeitzwecken...
Zulässig sind im Sondergebiet SO FD 1:
1. Anlagen und Einrichtungen für die Verwaltung der Ferien- und Wochenendhäuser...

Zulässig sind in den Sondergebieten SO FD 2 bis 17:

- 1. Wochenend- und Ferienhäuser.
2. Anlagen für die Verwaltung der Ferien- und Wochenendhäuser.
3. Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge und Flugzeuge...
5. Sonstige Wohnungen, sofern diese der Zweckbestimmung des Sondergebietes deutlich untergeordnet sind...

Maß der baulichen Nutzung

- 2. In den Sondergebieten SO FD 2, SO FD 4 bis SO FD 9, SO FD 11 und SO FD 13 darf bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen in Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie baulichen Anlagen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, die festgesetzte Grundfläche abweichend von § 19 Abs. 4 BauNVO nicht überschritten werden...

Überbaubare Grundstücksflächen

- 3. In den Sondergebieten SO FD 16 und SO FD 17 können die überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise durch die Erdüberdeckungen / Anschließungen der vorhandenen Flugzeugunterstände (Shelter) überschritten werden. (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Bauweise

- 4. In den Sondergebieten SO FD 1 und SO FD 14 bis SO FD 17 gilt die offene Bauweise in Form von Einzel- und Doppelhäusern gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. In den Sondergebieten SO FD 2 bis SO FD 13 gilt die abweichende Bauweise. Hier dürfen Gebäude - ebenfalls als Einzel- und Doppelhäuser - eine Länge von 35 m je Gebäudeseite nicht überschreiten. (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Nebenanlagen

- 5. In den Sondergebieten sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen und Carports etc. als anliegender Grundstücksfläche von 10 m, gemessen von der äußeren Grenze der festgesetzten privaten oder öffentlichen Verkehrsfläche, zulässig. Dies gilt nicht für Wege und Zufahrten sowie für unterirdisch verlegte Leitungen. (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)
6. Im Bereich der nach § 20 LWaldG nachträglich übernommenen Abstandsflächen von 30 m sind Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt dienende Gebäude und Anlagen unzulässig. Zulässig sind Zufahrten, Garagen und sonstige bauliche Anlagen, die nicht einem dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt im Sinne der Waldabstandsverordnung (WaldVO M-V) dienen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde zugelassen werden. (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Mit Geh-Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

- 7. Die festgesetzten "Privaten Verkehrsflächen" sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigten in den Sondergebieten SO FD 1 bis 17 sowie der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. Die mit der Bezeichnung F festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigten des Flurstückes 185/7 der Flur 2 der Gemarkung Lärz sowie der zuständigen Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. (9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Pflanzmaßnahmen auf Verkehrsflächen

- 8. Innerhalb der privaten Verkehrsflächen ist eine Versiegelung von maximal 50 % zulässig. Auf den nicht zu versiegelnden Flächen sind Trockenrasenflächen neu anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. (9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
9. Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine Versiegelung von maximal 80 % zulässig. Auf den nicht zu versiegelnden Flächen sind Vegetationsstreifen anzulegen und zu erhalten. (9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
10. Entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ist eine einseitige Baumreihe mit hochstämmigen Laubbäumen der Art Spitzahorn (Acer platanoides) mit einem Pflanzabstand von 12 m untereinander und mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzmaßnahmen auf Grünflächen

- Grünfläche A, Trockenrasen
11. Die private Grünfläche (Fläche A) dient der Anlage und dem Erhalt von Trockenrasen. Auf der Fläche sind Trockenrasenflächen ergänzend anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Bauliche Anlagen sind unzulässig. (9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Grünfläche B, Landschaftsgeprägte Grünanlage
12. In der privaten Grünfläche (Fläche B) sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen zu erhalten. Gehölze sind bei Abgang mit Gehölzarten gemäß Pflanzliste zu ersetzen. Im Bereich der durch die Punkte abdelimitierten Teilfläche ist eine Zufahrt zum Sondergebiet SO FD 17 mit einer durch Schotterterrassen befestigten Fläche von maximal 350 m² zulässig. (9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Grünfläche E, Streuobstwiese
13. In der privaten Grünfläche (Fläche E) ist je angefangene 100 m² Fläche mindestens 1 hochstämmiger Obstbaum einer alten heimischen Sorte mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm in maximal drei Reihen parallel zur Böschungskante des Mirwör Kanals zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. (9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Nisthilfen für Vögel

- 13. In den Sondergebieten mit den Bezeichnungen SO FD 16 und SO FD 17 sind Kolonie-Nisthilfen (Schwalbenneste) für insgesamt 315 Mehlschwalben-Brülpfätze als Ausgleich für den Verlust von Niststätten aufzustellen und zu unterhalten. In den Sondergebieten mit den Bezeichnungen SO FD 1, SO FD 16 und SO FD 17 sind insgesamt 10 Nisthilfen für Bachstelze und Hausrotschwanz aufzustellen. (9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Erstquartiere für Fledermäuse

- 14. Innerhalb der als Wald festgesetzten Fläche sind 10 Fledermauskästen für baumbewohnende Fledermausarten anzubringen und zu erhalten. An umgebauten Shelters im Geltungsbereich sind an der vorderen Shelterblende Fledermauskästen und / oder winterunempfindliche Holzerschälungen als Zwischenquartiere für Fledermäuse anzubringen und zu unterhalten. (9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Anlage eines Teiches

- 15. Die mit C bezeichnete Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dient der Anlage eines naturnahen Schwimmteiches. Es ist ein mindestens 8.000 m² großer Teich anzulegen, dessen Sohle oberhalb des Grundwasserspiegels liegt. Der Teich muss gegenüber dem Grundwasser abgedichtet sein. Die Einleitung von unbelastetem Oberflächen- und Regenwasser in den Teich ist zulässig. 70 % des Ufers sind naturnah mit Stauden und Gehölzen zu bepflanzen und von Zugängen oder Staganlagen frei zu halten. Es sind maximal 3 Zugänge / Staganlagen zum Teich zulässig. (9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)

Pflanzmaßnahmen in Baugebieten

- 17. In den Sondergebieten mit den Bezeichnungen SO FD 1 bis SO FD 17 ist je angefangene 700 m² Grundstücksfläche mindestens 1 hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Anrechenbar sind vorhandene Bäume gemäß Pflanzliste. Baumpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 18 sind nicht anrechenbar. (9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
18. In den Sondergebieten mit den Bezeichnungen SO FD 1, SO FD 2, SO FD 8 und SO FD 13 sind als Ausgleich für den Verlust von geschützten Bäumen insgesamt 58 hochstämmige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm gemäß Pflanzliste zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Baumpflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 17 sind nicht anrechenbar. (9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzliste

Table with 3 columns: Baumart, Spitz-Ahorn, Roter Hartriegel. Lists various tree species like Cornus sanguinea, Cotinus obovata, Crataegus baccata, etc.

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 LBAuO M-V)

Einfriedungen

- 19. Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m ab Geländeoberfläche nicht überschreiten.

Dachformen und Begrünung

- 20. Dachener von Gebäuden in den Sondergebieten SO FD 14 bis SO FD 17 sind ausschließlich als bis zur Geländeoberfläche reichende Tonnendächer (Nurdachhäuser) auszuführen. Die Dachflächen sind mit einer Substratschicht zu bedecken und zu begrünen. Stützmauern zum Abfangen der Substratschicht sind bis zu einer Höhe von 0,0 m zulässig. Die Festlegung gilt nicht für untergeordnete Anbauten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen.

Ordnungswidrigkeiten

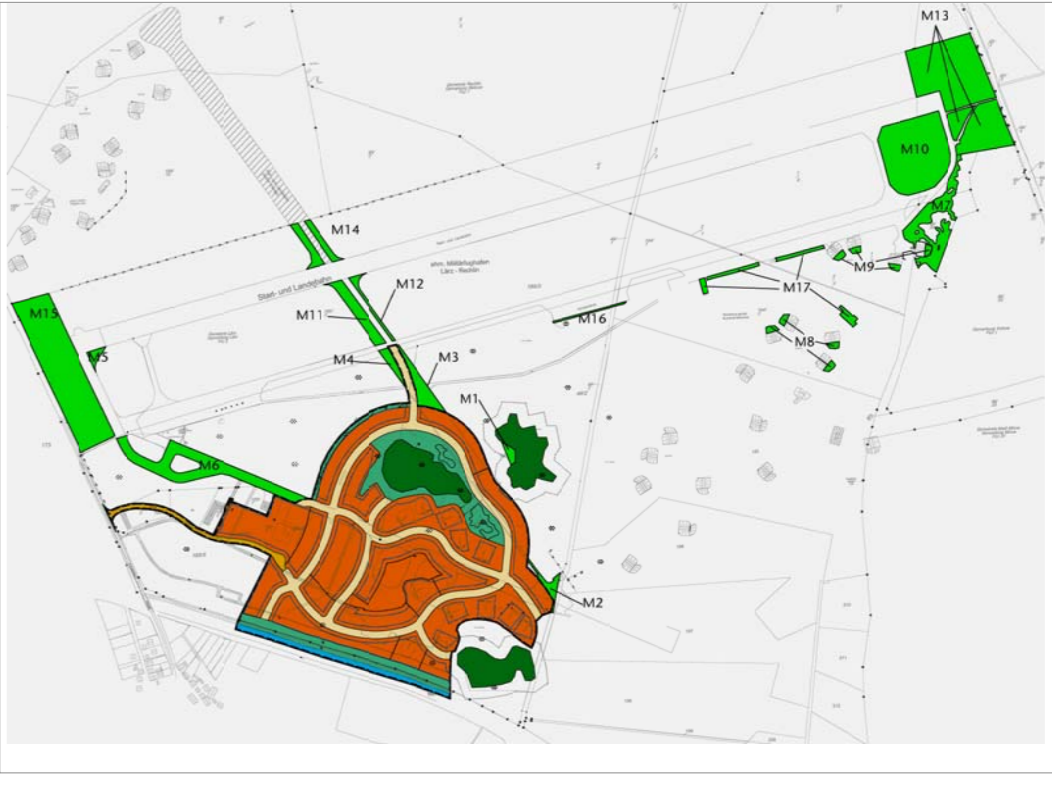
- 21. Wer vorsätzlich oder fahrlässig - Einfriedungen anders als in Festsatzung 19 festgelegt ausführt oder - entgegen Festsatzung 20 errichtet und unterhält diese Bundeswasserstraße als Hoheitsaufgabe des Bundes. Bei der Benutzung der Bundeswasserstraße und Errichtung, Veränderung und Betrieb von Anlagen in, über oder unter ihr oder in ihren Ufern bedarf es einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WasserG § 1). Die WSV-Festsetzung sind in der Planzeichnung nachdrücklich übernommen. Die Umsetzungsfähigkeit der Maßnahme wurde bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung angefragt. Im Grundsatz geprüft und mit Schreiben vom 03.02.2012 im Ausschuss gestützt. Die Errichtung und Betrieb von Bootsanlegern außerhalb der jetzigen Wasserlinie durch eine komplette Abtragung der Böschung sowie erforderliche Untersuchungen erfolgt und Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt ausgeschlossen sind. Zusätzlich wäre eine naturschutzrechtliche und ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Hinweise

- 1. BauNVO: Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.1.1990 (BGBl. S.132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
2. Im Bereich der mit D bezeichneten Fläche ist die Einrichtung von Bootsanlegern für Boote bis 15 m Länge vorgesehen, die den Grundstücken der Sondergebiete SO FD 3, 10, 12 und 15 zugeordnet werden sollen. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist Eigentümerin der Bundeswasserstraße Müritz-Havel-Wasserstraße (MHW) einschließlich des anschließenden Uferstreifens. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Eberswalde verwaltet und unterhält diese Bundeswasserstraße als Hoheitsaufgabe des Bundes. Bei der Benutzung der Bundeswasserstraße und Errichtung, Veränderung und Betrieb von Anlagen in, über oder unter ihr oder in ihren Ufern bedarf es einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (SSG) nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WasserG § 1). Die WSV-Festsetzung sind in der Planzeichnung nachdrücklich übernommen. Die Umsetzungsfähigkeit der Maßnahme wurde bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung angefragt. Im Grundsatz geprüft und mit Schreiben vom 03.02.2012 im Ausschuss gestützt. Die Errichtung und Betrieb von Bootsanlegern außerhalb der jetzigen Wasserlinie durch eine komplette Abtragung der Böschung sowie erforderliche Untersuchungen erfolgt und Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt ausgeschlossen sind. Zusätzlich wäre eine naturschutzrechtliche und ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.
3. Baubeschränkungsgebiet: Im Geltungsbereich des Bebauungsplans unterliegen gemäß § 12 Abs. 2 LfVfG alle Bauvorhaben unabhängig von ihrer Bauhöhe der luftfahrtrechtlichen Zustimmungspflicht. Eine generelle Zustimmung für die Vorhaben im Bebauungsplan soll beantragt werden.
4. Munitionsfreigabe: Im Plangebiet können Munitions- / Kampfmittelreste nicht ausgeschlossen werden. Für konkrete Baumaßnahmen und Erdarbeiten ist eine Munitionsfreigabe zu beantragen. Werden bei Bauarbeiten nach Freigabe dennoch Kampfmittel gefunden, sind diese in ihrer Lage nicht zu verändern und die Baustellen in diesem Bereich einzuzäunen. Der staatliche Munitionsbergungsdienst ist unverzüglich zu informieren.
5. Der Bebauungsplan umfasst die Nutzung einer militärischen Altlast, die teilweise durch Grundwasserkontaminationen gekennzeichnet ist. Weitere Bodenkontaminationen können aufgrund der Vermutung der Flächen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Kontakt mit dem Grundwasser ist möglichst zu vermeiden. Eine Entnahme des Grundwassers sollte nicht erfolgen. Abweichungen hiervon sind fachlich zu begründen. Sollten bei Bau- und Erschließungsarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind diese dem Umweltamt umgehend anzuzeigen. Erforderlichenfalls sind Verdachtsflächen durch eine Gefährdungsbeurteilung zu untersuchen, um Gefahren für die Umwelt und die Allgemeinheit im Hinblick auf die geplante Nutzung auszuschließen.
6. Es befinden sich im Plangebiet die als Hinweis aufgenommenen Grundwasserbeschaffenheitsmessstellen. Diese dürfen durch die Vorhaben und Nutzungen der Flächen nicht beeinträchtigt werden und müssen weiterhin zugänglich bleiben.
7. Die Einteilung der Verkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.
8. Folgende naturschutzfachliche Maßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt: Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag und durch Eintragung in das Baubauverzeichnisse.
8.1 Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 sind auf einer ca. 1.000 m² großen Fläche jeweils 10 Gehölzgruppen bestehend aus 10 Sträuchern mit einer Pflanzhöhe von 1 Struch je m² und einer Mindesthöhe von 80-100 cm anzulegen. Auf den Flächen sind ausschließlich Rosen und Schlehen gemäß Pflanzliste zulässig.
8.2 Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 sind im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens 4 Quartiere für Zaunleidenen in sonnennepionierter Lage, ausführt als Lesesteinheulen mit Mulchunterlage, anzulegen.
8.3 Innerhalb der Maßnahmenflächen M2, M3, M4, M5, M6, M10, M11, M12, M14, M16 und M17 sind die bestehenden Flächenversiegelungen zu beseitigen und dauerhaft von Neuversiegelung frei zu halten.
8.4 Innerhalb der Maßnahmenflächen M8 und M9 sind an den Bestandshaltern durch geeignete Maßnahmen Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere für gebäude-bewohnende Fledermäuse als Ausgleich für den Verlust von entsprechenden Quartieren herzustellen und zu unterhalten.
8.5 Innerhalb der Maßnahmenflächen M 7, M10, M13 und M15 sind Trockenrasenflächen anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Bauliche Anlagen und unzulässig.

8. Folgende naturschutzfachliche Maßnahmen werden außerhalb des Geltungsbereichs umgesetzt:

- 8.1 Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 sind auf einer ca. 1.000 m² großen Fläche jeweils 10 Gehölzgruppen bestehend aus 10 Sträuchern mit einer Pflanzhöhe von 1 Struch je m² und einer Mindesthöhe von 80-100 cm anzulegen. Auf den Flächen sind ausschließlich Rosen und Schlehen gemäß Pflanzliste zulässig.
8.2 Innerhalb der Maßnahmenfläche M1 sind im Vorfeld der Realisierung des Vorhabens 4 Quartiere für Zaunleidenen in sonnennepionierter Lage, ausführt als Lesesteinheulen mit Mulchunterlage, anzulegen.
8.3 Innerhalb der Maßnahmenflächen M2, M3, M4, M5, M6, M10, M11, M12, M14, M16 und M17 sind die bestehenden Flächenversiegelungen zu beseitigen und dauerhaft von Neuversiegelung frei zu halten.
8.4 Innerhalb der Maßnahmenflächen M8 und M9 sind an den Bestandshaltern durch geeignete Maßnahmen Sommer-, Zwischen- und Winterquartiere für gebäude-bewohnende Fledermäuse als Ausgleich für den Verlust von entsprechenden Quartieren herzustellen und zu unterhalten.
8.5 Innerhalb der Maßnahmenflächen M 7, M10, M13 und M15 sind Trockenrasenflächen anzulegen, zu erhalten und zu pflegen. Bauliche Anlagen und unzulässig.



Planzeichenerklärung

(auf der Grundlage der Planzeicherverordnung PlanZVO 1990)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- SO-m Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Fliegerdorf gemäß § 11 BauNVO i.V.m. der textlichen Festsetzung 1
GRZ 0,3 Grundflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO) i.V.m. der textlichen Festsetzung 2
GRZ 0,2 Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§ 19 BauNVO)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
OK 0,0 m Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß ü. festgelegtem Bezugspunkt
MG Mindestgrundstücksgröße pro Baugrundstück i.V.m. der textlichen Festsetzung 1

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO) i.V.m. der textlichen Festsetzung 3

Verkehrsflächen, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 21 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie
Private Verkehrsfläche
mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen i.V.m. der textlichen Festsetzung 7

Grünflächen (§ 9 Abs. Nr. 19 BauGB)

- private Grünflächen mit Zweckbestimmungen i.V.m. der textlichen Festsetzung 11, 12 und 13

Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Fläche für Wald i.V.m. der textlichen Festsetzung 14

Naturschutz und Landschaftspflege (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und b BauGB)

- Umg. von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. textlicher Festsetzung Nr. 16

Sonstige Festsetzungen

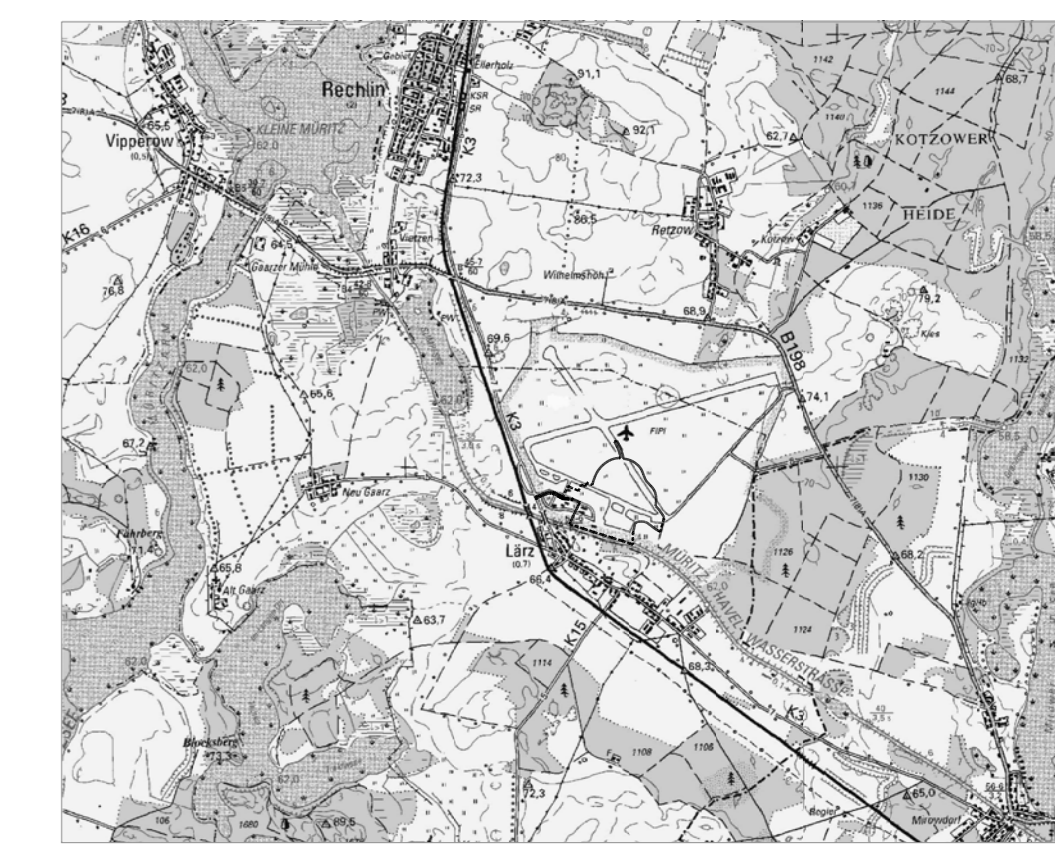
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung u. Bauweise
Flächenbezeichnung

2. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- D Bundeswasserstraße (wasserseitig/landseitig)
S Geschützte Biotope (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 20 NatSchAG M-V)
30 m - Waldabstandsfläche (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 29 LWaldG M-V)

3. Hinweise ohne Normcharakter

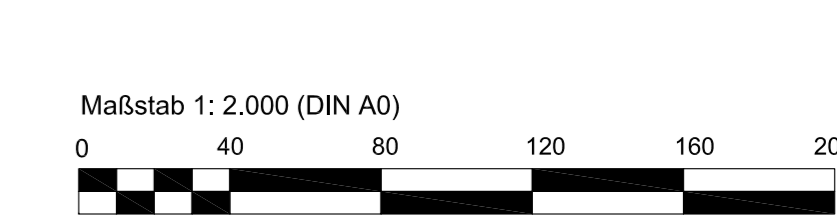
- Grundwasser messstellen
vorgesehene Rollbahnen auf privater Verkehrsfläche



Gemeinde Lärz

Bebauungsplan Nr. 10 A "Müritz Airpark - Fliegerdorf"

Satzungsexemplar 25. September 2012



Preamble

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1501) und nach § 60 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. April 2006 (GVBl. M-V, S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2011 (GVBl. M-V, S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lärz vom ... die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10A "Müritz Airpark - Fliegerdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- 1. Aufstellung Die Aufstellung erfolgte aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23. Februar 2004. Die ursprüngliche Bekanntmachung ist durch Veröffentlichung im Müritz-Anzeiger am 9. März 2004 erfolgt. Mit Beschluss vom 9. November 2011 wurde die Fortführung des Vorhabens für die Textliche des Bebauungsplans Nr. 10A "Müritz Airpark - Fliegerdorf" beschlossen.
2. Raumordnung und Landesplanung Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 17 LFPlG MV mit Schreiben vom ... beteiligt worden.

3. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 24. Mai 2004 durchgeführt worden.
Lärz, den ...
Bürgermeister - H. Lehmann

4. TGB - Beteiligung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (einheitl. Naturschutzverhältnis) sowie die Nachbargemeinden sind leitgemäß mit Schreiben vom 9. bzw. 10. Mai 2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lärz, den ...
Bürgermeister - H. Lehmann

5. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeindevertretung hat am 19. April 2012 den Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Begründung beschlossen und gleichzeitig zur Auslegung bestimmt.
Lärz, den ...
Bürgermeister - H. Lehmann

6. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 7. Mai 2012 bis einschließlich 6. Juni 2012 entsprechend dem § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Müritz-Anzeiger 02/07 am 26. April 2012 öffentlich bekannt gemacht worden.
Lärz, den ...
Bürgermeister - H. Lehmann

7. Kartengrundlage

Der katastrmäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerechte Darstellung der Grenzlinie wurde ... genehmigt. Die vollständige und lagerechte Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Flagegenstände können nicht abgefragt werden.
Lärz, den ...
Neubrandenburg, den ...
(Lithoschrift)
Lessner - Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Stellungnahmen

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist entsprechend mitgeteilt worden.
Lärz, den ...
Bürgermeister - H. Lehmann

9. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 10A "Müritz Airpark - Fliegerdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ... von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lärz als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ... genehmigt.
Lärz, den ...
Bürgermeister - H. Lehmann

10. Ausfertigung

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10A "Müritz Airpark - Fliegerdorf", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
Lärz, den ...
Bürgermeister - H. Lehmann

11. Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten

Die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Müritz-Anzeiger am ... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der Geltung von Verordnungen und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtslagen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Gehältern zu bepflanzen und von Zugängen oder Staganlagen frei zu halten. Es sind maximal 3 Zugänge / Staganlagen zum Teich zulässig. (9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25a BauGB)
Lärz, den ...
Bürgermeister - H. Lehmann